

Statuten des SALZBURGER SPORTFISCHEREI-VEREINES

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

1.1. Der Verein führt den Namen "SALZBURGER SPORTFISCHEREI-VEREIN";
Kurzform des Vereinsnamens: "SSFV".

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

1.3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg und benachbarte Gebiete.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

2.1. die Sportfischerei und die Fischzucht in gemeinnütziger Weise zu fördern,

2.2. die Mitglieder mit Rat und Tat fischereilich zu unterstützen,

2.3. durch Erwerb oder Pachtung von Fischwässern den Mitgliedern und anderen Interessenten die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen,

2.4. Jungfischer zu fördern,

2.5. an der Erhaltung bzw. Reinhaltung der Gewässer mitzuwirken und damit der Allgemeinheit und dem Umweltschutz zu dienen.

3. Aufbringung der Mittel:

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch

3.1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (einmalige Besatzkostenbeiträge),

3.2. Lizenzgebühren,

3.3. Spenden,

3.4. sowie sonstige Einnahmen.

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

4.1. ordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Angelfischerei aktiv ausüben bzw. auszuüben beabsichtigen, und

4.2. Ehrenmitglieder, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können nur physische Personen werden.

5.1. Personen, welche die Mitgliedschaft anstreben, müssen kraft gesetzlicher Bestimmungen zum Fischfang dauernd berechtigt sein und im Antrag die Erklärung abgeben, die Vereinsstatuten und die jeweils vom Vorstand erlassenen Fischereibestimmungen anzuerkennen und einzuhalten.

Seite 2 von 6

5.2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beträge (Mitgliedsbeitrag, Lizenzgebühren, etc.) entsteht dadurch nicht.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 31. März des laufenden Jahres unaufgefordert entrichtet hat. Zu einer Einmahnung offener Mitgliedsbeiträge ist der Vereinsvorstand nicht verpflichtet.

6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand nach genauer Prüfung der Sachlage ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Statuten, gegen die bestehenden Fischereibestimmungen bzw. gegen die Interessen des Vereines verstößt, oder sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vereinsvorstand ist endgültig.

Vom Ausschluß ist das Mitglied schriftlich zu verständigen.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter "Ausschluß" (Pkt.6.3.) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

6.5. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen oder auf Rechte des Vereines.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das *Recht*

7.1. auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Statuten sowie

7.2. auf Zuteilung von Fischereierlaubnisscheinen (Lizenzen) für die Vereinsgewässer nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten,

7.3. und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die Mitglieder sind *verpflichtet*,

7.4. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

7.5. Sie haben die Statuten einzuhalten, sich in Ausübung der Fischerei weidgerecht zu verhalten, die Fischereibestimmungen des Vereines sowie die Fischereigesetze und -verordnungen gewissenhaft zu befolgen,

7.6. das Fangverzeichnis bis zum festgesetzten Termin ordnungsgemäß ausgefüllt abzugeben und

7.7. den von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu leisten.

8. Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung):

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel des Mitgliederstandes oder über Antrag von mindestens der Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer stattzufinden.

8.3. Zu den ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch in Textform einzuladen.

Die elektronische Zustellung kann insbesondere per E-Mail oder über vereinseigene digitale Systeme erfolgen.

Mitglieder ohne elektronische Zustellmöglichkeit erhalten die Einladung weiterhin postalisch.

8.4. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

8.5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.6. Jedes Vereinsmitglied ist teilnahme- und stimmberechtigt.

8.7. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

8.8. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

8.9. Das Stimmrecht kann durch Vereinsmitglieder nur persönlich ausgeübt werden.

8.10. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

8.11. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

8.12. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;

8.13. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie Entlastung des Vorstandes

9.2. Beschlußfassung über den Voranschlag,

9.3. Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,

9.4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

9.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

9.6. Beschlußfassung über Statutenänderungen und über eine freiwillige Auflösung des Vereines,

9.7. Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vereinsvorstand an die Generalversammlung herangetragene Entscheidungen von weitreichender Bedeutung.

10. Der Vereinsvorstand (Ausschuß):

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf jedoch höchstens zehn Personen, welche eigenberechtigte Vereinsmitglieder sein müssen.

10.1. Folgende Funktionen müssen jedenfalls besetzt sein:

- a) Obmann
- b) Obmann-Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Kassier-Stellvertreter
- e) Schriftführer

10.2. Weitere Funktionen, wie z.B. Fischmeister, Gewässerwart, Jugendwart, etc. , sowie Stellvertreter-Funktionen, können je nach Bedarf anlässlich der Neuwahl eingerichtet und besetzt werden.

10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

10.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.5. Ergibt sich während der Funktionsperiode die Notwendigkeit, eine neue Funktion oder eine Stellvertreterfunktion zu schaffen, so kann der Vereinsvorstand die Schaffung dieser Funktion beschließen und ein wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Neuwahl in diese Funktion bestellen.

10.6. Die Höchstanzahl von zehn Vorstandsmitgliedern darf nicht überschritten werden.

10.7. Der Vorstand wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.10.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.10.12.) und Rücktritt (Pkt.10.13.).

10.11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

10.12. Zur Enthebung des gesamten Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit aus der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung erforderlich, hinsichtlich einzelner Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer die einfache Mehrheit.

10.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11. Vorgangsweise bei Neuwahlen:

Bei Neuwahlen zum Vereinsvorstand ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

11.1. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist durch die Generalversammlung ein Wahlkomitee aus drei Vereinsmitgliedern zu bestellen, welches aus seiner Mitte einen Wahlleiter wählt und die Wahlhandlung durchführt.

11.2. Wenn nur ein einziger Wahlvorschlag vorliegt, ist ein Vereinsmitglied zum Wahlleiter zu bestellen, der über diesen Wahlvorschlag abstimmen läßt.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens,

12.2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

12.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,

- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 12.5. Bewirtschaftung der Vereinsgewässer,
- 12.6. Festsetzung der Fischereibestimmungen für die Vereinsgewässer sowie sämtlicher Preise, ausgenommen des Mitgliedsbeitrages,
- 12.7. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- 12.8. Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste um den Verein oder für langjährige, treue Vereinszugehörigkeit sowie deren Aberkennung, wenn sich der Geehrte der Ehrung nicht mehr würdig erweist,
- 12.9. Veranlassung der Bestellung und Abberufung von Fischereischutzorganen,
- 12.10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, sofern sich diese Maßnahmen als erforderlich erweisen.
- 12.11. Förderung der Fischerei selbst sowie der Mitglieder oder anderer Personen im fischereilichen Bereich.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In Geldangelegenheiten sind der Obmann sowie der Kassier jeweils allein zeichnungsberechtigt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift ihres Obmannes oder, bei seiner Verhinderung, seines Stellvertreters.
- 13.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen (Punkt 10.9.).
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt unter anderem die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Schriftführer zu unterfertigen und vom Vorsitzenden sowie von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern gegenzuzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterfertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 13.5. Der Kassier ist unter anderem für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Kassier und der Obmann sind in Geldangelegenheiten jeweils allein zeichnungsberechtigt. Bei deren Verhinderung sind in Geldangelegenheiten jeweils zwei Funktionäre aus den Funktionen Obmann-Stellvertreter, Kassier-Stellvertreter und Schriftführer, und nur gemeinsam zu zweit, zeichnungsberechtigt.
- 13.6. Bei Verhinderung vertritt der jeweilige Stellvertreter den Funktionär, ausgenommen die Alleinzeichnungsberechtigung des Kassiers.
- 13.7. Der Stellvertreter des Obmannes, des Kassiers oder - soferne gewählt - des Schriftführers bzw. anderer Funktionäre dürfen nur tätig werden, wenn Obmann, Kassier oder die jeweils anderen Funktionäre verhindert sind. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Funktionären oder Vertretern - mit ihrer Zustimmung - Aufgaben zugeteilt werden, die mit ihrer Funktion nicht unmittelbar zusammenhängen.
- 13.8. Alle jeweils gewählten oder kooptierten Funktionäre oder Stellvertreter sind stimmberechtigt.

14. Die Rechnungsprüfung:

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, jeweils für eine Funktionsdauer von einem Jahr.

14.1. Die Anzahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei) wird vor der Rechnungsprüferwahl durch die Generalversammlung bestimmt. Eine auch mehrfache Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.10. bis 10.13. dieser Statuten sinngemäß.

15. Haftung:

Der Verein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden die beim Angeln in den Vereinsgewässern oder bei sonstigen Tätigkeiten im Rahmen des Vereines entstehen. Jedes Vereinsmitglied haftet für die es begleitenden Personen und insbesondere für Kinder in seiner Obhut.

16. Das Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

16.2. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vereinsvorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

16.3. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines:

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit der nach Punkt 8.13. der Statuten erforderlichen qualifizierten Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

17.2. Die freiwillige Auflösung des Vereines ist vom abtretenden Leitungsorgan des Vereines binnen vier Wochen der Sicherheitsdirektion anzuzeigen und von diesem auch in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

17.3. Bei Auflösung des Vereines ist – nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen – ein etwa verbleibender Liquidationsüberschuß dem Amte der Salzburger Landesregierung für karitative Zwecke (Salzburger Landeshilfe) zu übergeben.